



Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Per Mail: Aufsicht-Krankenversicherung@bag.admin.ch

Bern, 06.03.24

Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) (Versicherung für inhaftierte Personen): Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (Versicherung für Inhaftierte Personen) Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung. Die vorliegende Stellungnahme basiert auf der Einschätzung der Städteinitiative Sozialpolitik.

Die Vorlage sieht die Einführung einer Versicherungspflicht für inhaftierte Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz vor. Damit wird die medizinische Gleichbehandlung im Freiheitsentzug sichergestellt.

Bereits 2016 wurde das fehlende Versicherungsobligatorium im Bericht «Schnittstelle Justizvollzug – Sozialhilfe» von SKOS, KKJPD und SODK festgestellt. Gemäss Angaben des Bundes waren 2021 schätzungsweise rund 2'000 inhaftierte Personen nicht über die obligatorische Krankenpflegeversicherung versichert. Daher gab es Lücken bei der Finanzierung und keine einheitliche Regelung in den verschiedenen Kantonen. Dies hatte zum Teil zur Folge, dass kommunale Sozialdienste die Finanzierung solcher Gesundheitskosten übernehmen mussten.

Die vorgeschlagene KVG-Änderung schliesst diese Finanzierungs- und Zuständigkeitslücke und sorgt für ein einheitliches Vorgehen. Zudem werden die Kosten für die Kantone berechenbar und nach oben begrenzt. Die Sozialdienste werden von dieser sachfremden Aufgabe entlastet.

Deshalb unterstützt der Städteverband die Vorlage vollumfänglich.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Anders Stokholm
Stadtpräsident Frauenfeld

Direktor

Martin Flügel

Kopie: Schweizerischer Gemeindeverband